

Satzung

FRAUEN, LESBEN, INTER,
NICHT BINÄRE, TRANS UND
AGENDER STATUT

VIELFALTSSTATUT

Finanzordnung

Allgemeine
Geschäftsordnung

Wahlordnung

Stand: März 2026

SATZUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin ¹		(FLINTA* und genderpolitisches Team)	14
Präambel	1		
§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation	1	§ 7 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen-Vollversammlung (FLINTA*-Vollversammlung/FLINTA*-VV)	15
§ 2 Gliederung und Aufbau	1	§ 8 Schlussbestimmungen	16
§ 3 Mitgliedschaft	2	Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin	
§ 4 Organe der GJB	4		16
§ 5 Landesmitgliederversammlung	4	§ 1 Antidiskriminierung	17
§ 6 Aktiventreffen	6	§ 2 Selbstorganisation	17
§ 7 Landesvorstand	6	§ 3 Vielfaltspolitisches Team	18
§ 8 Fachforen (FaFos)	7	§ 4 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung	19
§ 9 Bildungsteam	8	§ 5 Politische Weiterbildung	19
§ 10 Kreisverbände	9	§ 6 Schlussbestimmungen	19
§ 11 Landesschiedsgericht	9	§ 7 Rolle der Diversity-Beauftragte*r bzw. Vielfaltspolitischen Sprecher*in	20
§ 12 Rechnungsprüfung	10	FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin	
§ 13 Antrags- und Versammlungskommission	10	Präambel	20
§ 14 Delegierte zum Länderrat	11	Allgemeines	20
§ 15 Versammlungen	11	§ 1 Anwendungsbereich	20
§ 16 Bildungsarbeit	11	§ 2 Schatzmeister*in	21
§ 17 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin	11	§ 3 Haushaltsplan	21
§ 18 Nähere Bestimmungen	11	§ 4 Nachtragshaushalt	21
§ 19 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung	12	§ 5 Vorläufige Haushaltsführung	21
§ 20 Schlussbestimmungen	12	§ 6 Jahresabschluss	21
Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin		§ 7 Rechenschaft und Entlastung	22
§ 1 Mindestquotierung	12	§ 8 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge	22
§ 2 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum	13	§ 9 Spenden	22
§ 3 Redelisten	14	§ 10 Aufwandsentschädigungen	23
§ 4 Einstellungspraxis	14	§ 11 Erstattungen	23
§ 5 Politische Weiterbildung	14	§ 12 Reisekosten	23
§ 6 Frauen-, Lesben-, inter-, trans-, agender- und genderpolitisches Team		§ 13 Honorare	24

§ 14 Barrierefreiheit und Kinderbetreuung	24	§ 2 Wahlgrundsätze	28
§ 15 Geschäftsjahr	25	§ 3 Passives Wahlrecht	28
ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin	25	§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens	28
§ 1 Geltungsbereich	25	§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung	28
§ 2 Geschäftsordnungsanträge	25	§ 6 Wahlverfahren	28
§ 3 Beschlussfähigkeit	25	Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren	28
§ 4 Tagesordnung	26	§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen	28
§ 5 Tagungsleitung	26	§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in	29
§ 6 Abstimmungen	26	§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren	29
§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit	26	Dritter Abschnitt – Votenvergabe	29
§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitgliederversammlung	26	§ 10 Begriffsbestimmung des Votums	29
§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung	27	§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten	30
WAHLORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin	28	§ 12 Vergabeverfahren für Voten	30
Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil	28		
§ 1 Gültigkeitsbereich	28		

SATZUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeslossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können die GRÜNE JUGEND in mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dementsprechenden Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin zugeordnet ist. Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

(2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz-, Satzungs- und Personalautonomie.

(3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die Satzung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

(4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

(5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvorstand eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jeweiligen Gebiets.

(6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Zuständig für die Auflösung ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies mit einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder sind nicht

verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin Mitglied zu sein.

(3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.

(5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und einem Kreisverband.

(6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

(7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der

schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu beantragen.

§ 4 Organe der GJB

Die GJB hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
2. Aktiventreffen (AT)
3. Landesvorstand
4. Fachforen (FaFos)
5. Kreisverbände
6. Landesschiedsgericht
7. die Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
Vollversammlung
8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von § 2 des Vielfaltstatuts

§ 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.

(2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.

(3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden Kreisverbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) beantragt werden.

(4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung stattgegeben werden.

(5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einberufen.

(6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.

(7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:

1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,
3. Beschlussfassung
 - a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
 - b) von Anträgen,
 - c) von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten,
 - d) des Haushalts,
4. Wahl
 1. des Landesvorstandes,
 2. der Rechnungsprüfer*innen,
 3. des Landesschiedsgerichtes,
 4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss,
 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-Ost-AG,
 6. der Ostbeauftragten,
 7. des FLINTA* & genderpolitischen Teams,
 8. des Vielfaltspolitischen Teams,
5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin,
6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von Kreisverbänden, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(9) Antragsberechtigt sind:

1. alle Mitglieder
2. der Landesvorstand
3. die Kreisverbände
4. die Vollversammlung der Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans und agender Personen
5. die Fachforen
6. das Schiedsgericht
7. die Rechnungsprüfung
8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

(10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

(11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumentation der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um systematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und dieser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl bestätigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 6 Aktiventreffen

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden, 5 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Aufgaben des ATs:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widersprechen darf und diese nicht aufheben darf
3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

(3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

(3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

(4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss

bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

(7) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer

- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
- Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
- Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist oder
- in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin steht
- nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist.

(8) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vorgaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

(9) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine Organisatorische Geschäftsführung und eventuell weitere Angestellte ein.

(10) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

(11) Die GRÜNE JUGEND Berlin wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes rechtlich vertreten.

§ 8 Fachforen (FaFos)

(1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.

(4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV aufbieten können.

(5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 Bildungsteam

(1) Aufgaben des Bildungsteams:

1. Unterstützung des Landesvorstands bei der strategischen und methodischen Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.
2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für unterschiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen inklusiv gestaltet werden.
3. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.
4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.
5. Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei größeren Veranstaltungen.
6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche Expert*innen oder Fachforen hinzu.

(2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die Bildungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine zielgerichtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

(3) Das Bildungsteam besteht aus sechs Personen. Zwei Landesvorstandsmitglieder werden durch den Landesvorstand entsandt und vier Basismitglieder durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

§ 10 Kreisverbände

(1) Aufgaben der Kreisverbände:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren Mitglieder.
2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

(2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten Mehrheit von der LMV anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von Kreisverbänden erfolgt auf einer LMV mit satzungsändernder Mehrheit.

(4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitteilen.

(5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für Untergliederungen treffen.

§ 11 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht
– gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in inne haben
– oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
3. die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
4. die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,

5. das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

(5) Antragsberechtigt sind:

1. die Landesmitgliederversammlung (LMV),
2. der Landesvorstand (LaVo),
3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
4. jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

(6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Verwarnung,
2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss aus dem Landesverband.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein oder in zurückliegenden Geschäftsjahren, die noch zu prüfen sind, gewesen sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 13 Antrags- und Versammlungskommission

(1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der Durchführung der Aufgaben nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10 Absatz (10) zu entnehmen.

§ 14 Delegierte zum Länderrat

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratssitzung, alle weiteren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

(3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Versammlungen

(1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

(2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für Versammlungen, auf denen Personenwahlen stattfinden. Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 16 Bildungsarbeit

(1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu gestalten und allen Interessierten anzubieten.

§ 17 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin

(1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das Restvermögen.

§ 18 Nähere Bestimmungen

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:

1. eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt,
2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landesmitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

§ 19 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

(1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FLINTA*-Statut und das Vielfaltstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin sind Teil dieser Satzung.

(3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 1. März 2026 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

FLINTA* - Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, trans Personen und agender Personen, sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität

TINA* - trans Personen, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, agender Personen sowie Personen mit anderer Geschlechtsidentität, deren Geschlecht von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht.

§ 1 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte FLINTA*-Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die

Mindestquotierung unterschritten wurde. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FLINTA*-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person eine FLINTA*-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau, inter, nicht-binären, trans und agender Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FLINTA*-Forum (§ 2).

§ 2 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FLINTA*-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum (FLINTA*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FLINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FLINTA-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FLINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

Auf dem FLINTA*-Forum können die anwesenden FLINTA*-Personen:

- a) über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FLINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b) ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FLINTA*-Votum) beschließen,
- c) ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Veto (FLINTA*-Veto) aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a) Sollte keine FLINTA*-Person auf einen FLINTA*-Personenplatz (FLINTA*-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- b) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA*-Person auf einem FLINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen besetzt werden müssen (vgl. § 1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FLINTA*-Forum aufgehoben werden.
- c) Das FLINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FLINTA*-Votum) / Frauen-, Lesben, Inter- und Trans*-Veto (FLINTA*-Veto):

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA*-Personen die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FLINTA*-Personen durchzuführen. Es kann ein FLINTA*-Votum, ein FLINTA*-Veto oder ein FLINTA*-Votum verbunden mit einem FLINTA*-Veto beschlossen werden. Ein FLINTA*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FLINTA*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FLINTA*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

§ 4 Einstellungspraxis

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

(2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 4 Absatz (1) ausgenommen werden.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FLINTA*-Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FLINTA*-Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z. B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FLINTA*-sind.

§ 6 Frauen-, Lesben-, inter-, trans-, agender- und genderpolitisches Team (FLINTA* und genderpolitisches Team)

(1) Das FLINTA*- und genderpolitische Team besteht aus der*dem FLINTA*- und genderpolitischen Sprecher*in im Landesvorstand und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören. Die*der FLINTA*- und genderpolitische Sprecher*in und die weiteren Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des FLINTA*- und genderpolitischen Teams müssen FLINTA*-Personen sein. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

(2) Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange.

Das FLINTA*- und genderpolitische Team ist federführend verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen sowie von TINA*-Personen. Gemeinsam mit dem Landesvorstand arbeitet es an der Konzeption und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen und TINA*-Personen. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen FLINTA*-Treffen einzuberufen.

Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten FLINTA*-Förderung. Das FLINTA*- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans*-Vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für FLINTA*- und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in diesen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die FLINTA*- und genderpolitische Vernetzung zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

§ 7 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen-Vollversammlung (FLINTA*-Vollversammlung/FLINTA*-VV)

(1) Die FLINTA*-VV tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die FLINTA*-VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder von 5 % der Mitglieder, die sich als FLINTA*-Personen definieren, einberufen werden.

(3) Die FLINTA*-VV ist in der Regel schriftlich von FLINTA*-Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB, die sich als FLINTA*-Personen definieren. Alle anwesenden Personen, die sich als FLINTA*-Personen identifizieren haben Rederecht.

(5) Beschlüsse der FLINTA*-VV sind den Beschlüssen der LMV gleichgestellt.

(6) Aufgaben der FLINTA*-VV sind:

1. Kontrolle des FLINTA*- und genderpolitischen Teams
2. Initiierung FLINTA*- und genderpolitischer Maßnahmen
3. Kontrolle der Einhaltung FLINTA*- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB

§ 8 Schlussbestimmungen

Durch das Akronym FLINTA* sind Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen jeden Geschlechts sowie Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die GRÜNE JUGEND akzeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.

Wir verwenden die Schreibweise Frauen*, um darauf hinzuweisen, dass die Kategorie „Frau“ sozial konstruiert ist.

Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin

Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigen Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus, Rassismus und andere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikale Demokratie und Gleichstellung. Aber Strukturen und Ideologien der Ungleichheit prägen auch uns und unseren Verband, deshalb müssen wir ihnen auch in unserem Verband begegnen.

Unser Anspruch ist es daher, unsere Strukturen und uns selbst kritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern. In diesem Statut sammeln wir grundlegende Instrumente, mit denen wir diese Veränderungen nachhaltig angehen. Dieser Prozess ist die Verantwortung des gesamten Verbandes, insbesondere derjenigen, die nicht oder wenig benachteiligt werden.

Wir möchten die GRÜNE JUGEND Berlin zu einem inklusiven Verband entwickeln, in dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund von Alter, Migrationsgeschichte und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft möchten wir abbauen und Betroffene unterstützen.

Wir wollen darüber hinaus Betroffene gezielt fördern durch Vernetzungsangebote, Bildungsarbeit u. a. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert das vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener, sich mit vielfaltspolitischen Themen aktiv zu

beschäftigen. Es ist somit besonders wichtig, dass nicht nur Menschen mit Diskriminierungserfahrung im Bereich Vielfalt und Antidiskriminierung aktiv sind, sondern auch, dass nicht betroffene Mitglieder sich solidarisieren und sich bei der Verbandsöffnung für unterschiedliche Menschen aktiv einbringen.

Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess. Dieses Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir diese Ziele verfehlen.

§ 1 Antidiskriminierung

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung bieten. Wenn von der beschwerdeführenden Person gewünscht, verweisen die Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sowie externen Beratungsstellen.

(2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der GRÜNEN JUGEND Berlin muss sich innerhalb der ersten sechs Monate zu Antidiskriminierungs- und vielfaltspolitischen Themen weiterbilden. Dies gilt auch für nachgewählte Mitglieder. Das Angebot soll dem Verband helfen, sich nicht nur zu bestimmten Themen zu sensibilisieren, sondern auch die politischen Forderungen von marginalisierten Gruppen zu verstehen und zu vertreten. Die Weiterbildung soll auch für weitere Mitglieder offen sein.

§ 2 Selbstorganisation

Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von der gleichen Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen. Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des Verbandes schaffen.

(1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht, sich verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der Verband soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe des Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder auf selbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.

(2) Die GRÜNE JUGEND Berlin stellt die notwendigen Ressourcen, insbesondere Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.

(3) Selbstorganisierte Gruppen müssen jährlich ihre Anerkennung durch eine Landesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren zu können. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist nur mit satzungsändernder Mehrheit möglich.

(4) Wird eine bereits existierende selbstorganisierte Gruppe inaktiv, muss das vielfaltspolitische Team spätestens nach sechs Monaten ohne Treffen ein Vernetzungstreffen für die Betroffenen der jeweiligen Diskriminierungsform veranstalten und dort zu den Möglichkeiten von Selbstorganisation im Verband informieren.

§ 3 Vielfaltspolitisches Team

(1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen. Ein Mitglied wird durch den Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Diese Person vertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis 90/Die Grünen Berlin. Drei weitere Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

(2) Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams ist es, Prozesse anzustoßen, um diskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen und Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team

- a) plant Strategien und Maßnahmen, den Verband für marginalisierte Menschen zu öffnen,
- b) fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen, solange und soweit die Gruppen das wollen,
- c) kümmert sich um gezielte Förderangebote für marginalisierte Menschen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin.
- d) sensibilisiert die Mitglieder des Verbands für vielfältige Diskriminierungsdimensionen, Intersektionalität, sowie deren Auswirkungen auf marginalisierte Personen.

(3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegt beim FLINTA*- und genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem FLINTA*- und genderpolitischen Team.

(4) Das vielfaltspolitische Team berichtet der Landesmitgliederversammlung jährlich von seiner Arbeit.

(5) Dem vielfaltspolitischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 4 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrungen machen, beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffene Personen sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während des Forums ist nicht möglich.

Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung:

- a) über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b) ein MARE-Votum beschließen,
- c) ein MARE-Veto aussprechen.

(2) MARE-Votum / MARE-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von MARE-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

Ein Veto hat bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer Gesellschaft ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für diese Ungerechtigkeiten sensibilisiert werden. Bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswahl von Referent*innen um eine annähernd gesellschaftlich repräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung betroffene Personen müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“ wird als Selbstbezeichnung respektiert und ernst genommen. Der Begriff

„MARE“ ist nicht als Fremdzuschreibung gedacht, d. h. wer MARE ist, wird nicht von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

1. Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten wir Menschen mit Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrung (MARE) fördern.
2. Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, anti-schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und antislawischer Rassismus sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.

§ 7 Rolle der Diversity-Beauftragte*r bzw. Vielfaltspolitischen Sprecher*in

Der*die Vielfaltspolitische Sprecher*in der GRÜNEN JUGEND Berlin soll Mitglied im Landesvorstand sein und wird jährlich nach der Wahl des Landesvorstands gewählt. Die Aufgaben sind:

1. die GRÜNE JUGEND Berlin im Diversity-Rat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin zu vertreten,
2. mindestens ein Weiterbildungsangebot für den Landesvorstand zu vielfaltspolitischen Themen zu organisieren,
3. sich aktiv im vielfaltspolitischen Team einzubringen,
4. die Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle zu begleiten und zu unterstützen.

FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Präambel

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbands.

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung regelt als Teil der Satzung die Finanzen, insbesondere die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Beitragserhebung, der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin sind nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, den Satzungen und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu führen.

§ 2 Schatzmeister*in

- (1) Der*die Schatzmeister*in ist für die Führung der Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin verantwortlich.
- (2) Er*Sie wird durch die politische Geschäftsführung vertreten.
- (3) Schatzmeister*in und politische Geschäftsführung erhalten personalisierten Kontozugriff. Der Landesvorstand kann zudem den Sprecher*innen und Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin personalisierten Kontozugriff gewähren.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Entwurf für den Haushaltsplan wird vom Landesvorstand mit Zustimmung des FLINTA*- und genderpolitischen Teams aufgestellt. Der Haushaltsplan wird durch die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist dauerhaft mitgliederöffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen- und Ausgaben des Geschäftsjahres. Für alle Einnahmen bzw. Ausgaben mit einem gemeinsamen Zweck sind Titel zu bilden. Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen, Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen sind als Einnahmen bzw. Ausgaben zu verbuchen.

§ 4 Nachtragshaushalt

Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt der Landesmitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr möglich.

§ 5 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Wurde für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.
- (2) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden. Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss enthält die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, die dem Haushaltsplan gegenübergestellt wird.
- (2) Der Jahresabschluss enthält außerdem eine Übersicht des Vermögens sowie aller offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Schluss des Geschäftsjahres. Zum Vermögen zählen auch alle Wertgegenstände mit einem geschätzten Wiederbeschaffungswert von mindestens 100 Euro, die keine Verbrauchsgegenstände sind.
- (3) Dem Jahresabschluss sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
 - a. Spenden und Sonderbeiträge, welche gemäß § 13 und § 14 der Finanzordnung angegeben werden müssen,

b. das Genderbudgeting.

(4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines den Mitgliedern öffentlichen Konzepts der FLINTA*-Vollversammlung durch.

§ 7 Rechenschaft und Entlastung

(1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

(3) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung des Folgejahres entscheidet auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die finanzielle Entlastung des Landesvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband zu entrichten.

(2) Amts- und Mandatsträger*innen, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sind oder aufgrund eines Votums der GRÜNEN JUGEND Berlin ihr Amt oder Mandat erlangt haben, leisten Sonderbeiträge an die GRÜNE JUGEND Berlin.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 1 % der Grunddiät oder des Bruttogehaltes.

(4) Über eine Reduktion oder Erlass der Sonderbeiträge aus sozialen Gründen entscheidet der*die Schatzmeister*in im Einvernehmen mit der*dem Beitragspflichtigen.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss wird für alle Beitragspflichtigen aufgeführt, welchen Anteil der zu leistenden Sonderbeiträge tatsächlich geleistet wurde.

(6) Amts- und Mandatsträger*innen im Sinne dieses Paragraphen sind Mitglieder des Senats, Staatssekretär*innen, Regierungssprecher*innen, Präsidenten*innen sowie Vizepräsident*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 9 Spenden

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Berlin zu verhindern.

(2) Spenden werden in der Regel angenommen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind den Spender*innen unverzüglich zurückzuüberweisen oder unverzüglich über Bündnis 90/Die Grünen Berlin an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

- (3) Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.
- (4) Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.
- (5) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
- a) 50 Euro monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) 30 Euro monatlich für jede*n Beisitzer*in.
- (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im selben Kalenderjahr und in derselben Amtszeit. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.

§ 11 Erstattungen

- (1) Erstattungen sind beim Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe zu beantragen. Erstattungen erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung.
- (2) Erstattungen müssen schriftlich und unter Vorlage des Originalbelegs erfolgen. Rechnungen auf Thermopapier (z. B. Kassenzettel) müssen zusätzlich kopiert werden.
- (3) Nur vegane Verpflegung ist erstattungsfähig. Ausnahmen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Landesvorstandes. und müssen entsprechend begründet werden.

§ 12 Reisekosten

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für
- a) Delegierte und Ersatzdelegierte der GRÜNEN JUGEND Berlin,
 - b) Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin,
 - c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht, und
 - d) Landesvorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Aufgaben reisen.
 - e) Sie kann außerdem Wahlkampfshelfer*innen anderer Landesverbände der GRÜNEN JUGEND, die aus einem anderen Bundesland anreisen, Reisekosten erstatten.
- (2) Erstattungsfähige Reisekosten sind:
- a) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten in voller Höhe, wenn die Fahrkarten bis vier Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste Angebot gewählt wurde, und

- b) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten bis zu einem Maximalbetrag, wenn die Fahrkarten später als vier Wochen vor der Reise gebucht wurden, und
- c) in Ausnahmefällen eine Kilometerpauschale für Fahrten mit einem privaten PKW.

(3) Grundsätzlich sind nur Zugtickets der 2. Klasse ohne Sitzplatzreservierung erstattungsfähig. Der Maximalbetrag gem. lit. b) und die Pauschale gem. lit. c) werden von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und öffentlich gemacht. Wird kein solcher Beschluss gefasst oder liegt der letzte Beschluss mehr als drei Jahre zurück, werden die Kosten gem. lit. b) in voller Höhe erstattet.

(4) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.

(5) Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.

(6) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(7) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

§ 13 Honorare

(1) Referent*innen kann für ihre Dienstleistung ein Honorar gezahlt werden.

(2) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referentinnen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle Referent*innen, die nicht

a) Mitglied der GRÜNEN JUGEND,

b) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

c) in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin stehen.

(2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 Euro betragen.

(3) Für die Auszahlung des Honorars sind ein Honorarvertrag und eine Rechnung nötig. Die Rechnung ist dem Landesvorstand binnen eines Monats auszustellen.

(4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.

(5) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des FLINTA*-und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.

§ 14 Barrierefreiheit und Kinderbetreuung

(1) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein.

(2) Bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden.

(3) Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
5. Antrag auf Vertagung,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf Aus-Zeit,
8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
9. Antrag auf ein FLINTA*-Forum,
10. Antrag auf ein MARE-Forum,
11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
12. Antrag auf offene Blockwahl.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihrer Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befundet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

(5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FLINTA*-Personen zu besetzen.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

(2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitgliederversammlung

(1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der Antragsdebatte.

(2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung

zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen vor der LMV gestellt werden.

(3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

(4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihre vorliegenden Anträge schnellstmöglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.

(6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

(7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.

(9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung nicht Teil der Beschlusslage ist.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort in Kraft

WAHLORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

(1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

(2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16 bis §19 beantragt werden.

(2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*inem Bewerber*in

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
- (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 9).
- (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden. Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei nicht möglich.

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 10 Begriffsbestimmung des Votums

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch

unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie*er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.

(2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

(1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

(2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahestehen, vergeben werden.

§ 12 Vergabeverfahren für Voten

(1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

(3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

(4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.